



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Die Bundesärztekammer begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nur unzulänglich.

So werden in Art. 1 § 1 Abs. 3 umfassende Ausnahmen geschaffen, die durch die Formulierung „gekennzeichnete Räume (...), wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht“ definiert sind. Unseres Erachtens führt solch eine unbestimmte Ausnahmeregelung unter Umständen zur Aushöhlung des Ziels des Gesetzes.

Bei der Schaffung von Ausnahmen geben wir zu bedenken, dass diese nur mit großem ablufttechnischem Aufwand zu betreiben sind, wenn man ein Eindringen des gesundheitsschädlichen Tabakrauchs in andere Gebäudeteile wirksam und ernsthaft verhindern will.

Die Bundesärztekammer hat im Übrigen bereits 2004 für ihr gesamtes Gebäude ein umfassendes Rauchverbot erlassen, das zu keinerlei Schwierigkeiten bezüglich seiner Einhaltung führt und auch bei den rauchenden Mitarbeitern auf große Akzeptanz stößt. Dies sollte gleichermaßen in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes möglich sein.

In Art. 1 § 2 Ziff. 4 werden „Räume“ als „baulich abgetrennte Einheiten eines Gebäudes“ definiert. Sollten beispielsweise überdachte Gleiskörper oder Haltestellen hiervon nicht erfasst werden, fiele das Gesetz hinter bereits in der Praxis bestehende Regelungen zurück. Auch der Begründungstext schafft diesbezüglich keine Klärung.

In Art. 1 § 4 wird dem Inhaber des Hausrechts keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Rauchverboten auferlegt. Dies widerspricht international üblichen Regelungen. Auch waren entsprechende Verantwortlichkeiten in den ersten Vereinbarungen der Koalitionsarbeitsgruppe zum Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten vorgesehen.

Auch wenn Art. 3 mit der Überschrift des Gesetzes nicht übereinstimmt, begrüßt die Bundesärztekammer selbstverständlich Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren, die alle Kinder und Jugendlichen umfassen.

Berlin, 20. Februar 2007